

de l'auberge en question, pour ensuite, et éventuellement, distinguer parmi les biens saisis quels sont ceux affectés au ménage du débiteur et ceux servant à l'exploitation de l'auberge, et, suivant le résultat de ces constatations, maintenir dans son intégrité l'avis du 29 janvier ou le révoquer ou le modifier en ce qui concerne les meubles et objets servant à l'exploitation de l'auberge.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est déclaré fondé en ce sens que la décision du 5 mars 1904 est annulée et la cause renvoyée à l'Autorité cantonale pour complément d'instruction et nouvelle décision dans le sens des motifs qui précèdent.

70. Entscheid vom 3. Mai 1904 in Sachen Pooch.

Anschlusspfändung ; Berechnung der Teilnahmefrist. Art. 110 SchKG, speziell : Anfangstermin.

I. In einer vom Rekurrenten Pooch gegen Rudolf Gut angehobenen Betreibung setzte das Betreibungsamt Zürich IV, nachdem der Rekurrent am 2. Januar 1904 das Fortsetzungsbegehren gestellt hatte, die Pfändung auf den 4. Januar, Nachmittags, an. An diesem Tage schritt dann das Amt wirklich zur Pfändung, konnte sie aber infolge der großen Zahl der Pfändungsobjekte (338 Nummern) und des Umstandes, daß ein Sachverständiger zur Schätzung beigezogen werden mußte, erst am 6. Januar abschließen. Am 27. Januar erhielt der Rekurrent die Abschrift der Pfändungsurkunde, woraus er ersehen konnte, daß das Amt als Datum des Pfändungsvollzuges den 6. Januar und demnach als letzten Tag der Teilnahmefrist den 5. Februar festgesetzt hatte.

Innert Frist erhob Pooch Beschwerde mit dem Begehren, es sei als letzter Tag der Teilnahmefrist der 4. und nicht der 5. Februar festzusetzen (— an welchem letztem Tage ein neues Anschlußbegehren beim Amte eingelangt war —).

Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab, im wesentlichen davon ausgehend, daß es für die Berechnung der Teilnahmefrist des Art. 110 SchKG ausschließlich auf den Zeitpunkt des effektiven Pfändungsvollzuges ankomme.

II. Den unterm 29. März 1904 ergangenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde zog Pooch rechtzeitig unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Laut Art. 110 SchKG nehmen Gläubiger, welche „innerhalb dreißig Tagen nach dem Vollzug einer Pfändung“ das Pfändungsbegehren stellen, an derselben teil. Zum Entscheide steht die Frage, wie der Anfangspunkt dieser Frist in Rücksicht darauf genauer zu präzisieren sei, daß der Pfändungsvollzug kein momentaner Vorgang ist, sondern sich selbst wiederum innert einer, je nach den Umständen geringern oder größern, Zeitfrist abspielt.

Nun verbietet zunächst der Wortlaut des Gesetzes, zufolge dem die Frist „nach dem Vollzug“ der Pfändung beginnen soll, die Annahme, daß der Gesetzgeber als Anfangspunkt der Frist in einheitlicher Weise (— zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenartigkeit in der nachherigen Durchführung des Pfändungsaktes ergeben können —) den Zeitpunkt habe angesehen wissen wollen, in dem das Betreibungsamt zum Vollzug der Pfändung schreitet, und daß demnach die Anschlußfrist stets am darauffolgenden (Art. 31 Abs. 4) Tage zu laufen anfange. Vielmehr will das Gesetz die Pfändung beim Fristanfang nicht nur begonnen, sondern abgeschlossen wissen (vergl. Archiv II, Nr. 34, Amtl. Samml., Bd. XXIII, Nr. 167), indem es sich offenbar von der Erwägung leiten läßt, daß die dem erstpfändenden Gläubiger aus der Pfändung erwachsenden Rechte begründet seien und damit die andern Gläubiger in Stand gesetzt sein müssen, sich über die Bedeutung der Pfändung zu vergewissern, bevor eine Fristansetzung zum Anschluß sich rechtfertige.

Es fragt sich nun, mit welchem Momente der „Vollzug einer Pfändung“ im Sinne von Art. 110 als erfolgt anzusehen ist.

Hierbei kann zuvörderst nicht davon die Rede sein, den Pfän-

dungsabschluß bezüglich jedes einzelnen Pfändungsobjektes gesondert zu bestimmen und demnach für jedes einzelne Objekt auch eine gesonderte Festsetzung der Teilnahmefrist (vom Tage seiner Pfändung an) vorzunehmen. Diese Lösung würde nicht nur praktisch zu Weiterungen und Komplikationen des Verfahrens führen, sondern kann auch vor dem Wortlaute des Art. 110 nicht bestehen, welcher die auf die einzelnen Objekte bezüglichen Amtshandlungen nicht auseinander hält, sondern schlechthin von einer „Pfändung“ spricht. Mit diesem Ausdruck kann das Gesetz, entsprechend seiner gleichen anderweitigen Verwendung (z. B. in den Art. 89, 91 und 111), nur den Pfändungsakt als Ganzes bezeichnen wollen, den Inbegriff der Einzelhandlungen, durch welche der Pfändungsbeamte die erforderlichen Vermögensstücke des Schuldners mit Beschlagnahme belegt.

Danach muß man den „Vollzug“ der Pfändung nach Art. 110 in einem Momente und zwar dann als erfolgt ansehen, wenn der Pfändungsakt als Ganzes durch Einbeziehung aller Objekte in die Pfändung seinen Abschluß gefunden hat.

Allerdings kann auch auf diese Weise eine Ungleichheit des Verfahrens insofern geschaffen werden, als es teils vom Willen und Können des Pfändungsbeamten, teils von äußeren Umständen abhängt, ob sich der Pfändungsvollzug zu einem regelmäßig und ohne Verzögerung fortschreitenden gestalten oder nicht und ob so die Teilnahmefrist früher oder später beginne. Rechtlich ist diese Erwägung indessen nicht von Bedeutung, indem allfällige Inkonvenienzen, die sich in genannter Hinsicht ergeben können, eben die notwendige Folge der vom Gesetze getroffenen Regelung der Sache sind.

Immerhin muß bemerkt werden, daß hier die besondern Fälle unpräjudiziert gelassen werden können, in denen, wie bei der Ergänzungspfändung oder bei teilweiser Vornahme der Pfändung auf dem Requisitorialwege, der Pfändungsvollzug als Ganzes in zeitlich und eventuell auch durch dazwischen liegende rechtliche Vorkehren (Anschlußbegehren, zc.) geschiedene Stadien zerfällt, wovon das erste als Haupt- und das bezw. die andern als dieses ergänzendes oder weiter ausführendes Nebenverfahren sich darstellen. Bei dem hier in Frage stehenden Pfändungsvollzuge hat man es, im Gegensatz zu jenen Fällen, mit einem Akt zu tun,

dessen einzelne Teile in gleichartiger Weise unmittelbar zu einem einheitlichen Hauptverfahren sich zusammenschließen.

Es steht nun fest, daß der Betreibungsbeamte die letzten Objekte erst am 6. Januar 1904 in Pfändung genommen, d. h. als gepfändet erklärt hat. Danach war die Pfändung erst an diesem Tage im Sinne von Art. 110 vollzogen und lief also die Teilnahmefrist, wie das Betreibungsamt und mit ihm die Vorinstanzen richtig annehmen, erst am 5. Februar ab. Was des nähern zur Perfektion des Pfändungsaktes gehört, ob namentlich neben der amtlichen Willenserklärung, daß das betreffende Objekt dem Pfändungsbeschlagnahme unterstellt sei, noch weiteres, z. B. die Schätzung des Objektes, verlangt werden müsse, braucht hier nicht erörtert zu werden: Denn nach dem Gesagten bereits muß die für die Entscheidung des Rekurses ausschlaggebende Frage, ob die Teilnahmefrist vor dem 5. Februar 1904 abgelaufen sei, verneint und damit das Beschwerde- bezw. Rekursbegehren abgewiesen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheid vom 13. Mai 1904 in Sachen Risch.

Beschwerde gegen verschiedene, derselben Aufsichtsbehörde unterstellte Betreibungsämter in einem Verfahren; Zulässigkeit. — Betreuung gegen einen Bevormundeten. Art. 47 SchKG. — Rechtsstellung Dritter gegenüber Bevormundeten vor der amtlichen Publikation der Vormundschaft, § 115 bündn. PG, Art. 6 Abs. 1 u. 2 HFG. — Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Betreibungsbeamten. — Absolute Nichtigkeit eines in Missachtung von Art. 47 SchKG vorgenommenen Betreibungsaktes.

I. Am 3. November 1903 hatte die Vormundschaftsbehörde Luzern über Hans Risch in Saas die Bevogtigung verhängt. Am 24. Februar 1904 ernannte sie ihm in der Person des Oberstlieutenant P. Raschein in Malix einen Vogt und verfügte die Publikation der Bevogtigung, die dann im Kantonsblatt vom 4. März 1904 erfolgte.